Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen zur AVBFernwärmeV der SWE

1. Voraussetzung der Wärmeversorgung

Die Belieferung mit Wärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/Wärmeversorgungsvertrag benannten Anschluss stelle/Abnahmestelle an das Wärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen der Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG (nachfolgend: SWE) in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

2. Baukostenzuschuss

2.1. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) wesentlich erhöht.

2.2. Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von höchstens 70 % dieser Kosten.

3. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet der SWE die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

4.1. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.

4.2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

4.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an die SWE zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

4.4. Die SWE ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.

4.5. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der SWE festgelegt.

5. Umfang der maximalen Wärmeleistung

5.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

5.2. Rechte des Kunden auf Reduzierung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) nach § 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

5.3. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Wärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen

Stand: 109.1 | Gültig ab 01.01.2023

Anschrift Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG | Fritz-Müller-Straße 60 | 73730 Esslingen am Neckar | Postfach 10 02 65 | 73702 Esslingen a. N.
Kontakt Tel. 0711 3907-0 | Fax 0711 3907-479 | info@swe.de | www.swe.de
Rechtsform Kommanditgesellschaft I **HR-Nr.** Registergericht Stuttgart HRA 212351 I **Aufsichtsratsvorsitzender** Matthias Klopfer
Geschäftsführung Pers. haft. Ges. Stadtwerke Esslingen – Verwaltungsgesellschaft mbH | Registergericht Stuttgart HRB 214607 | **Geschäftsführer** Jörg Zou
Bankverbindung KSK Esslingen-Nürtingen | IBAN DE23 6115 0020 0101 3083 64 | **USt-IdNr.** DE238164297

Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.

6. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

6.1. Mitarbeiter der SWE dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.

6.2. Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWE Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Wärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

6.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

7.1. Die Messung und Abrechnung erfolgt nach der FFVAV vom 28.09.2021 (BGBl. I 4591) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Wärme wird eine im Eigentum der SWE stehende geeichte Messeinrichtung in der Übergabestation oder an der Übergabestelle installiert.

7.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.

7.3. Für die Abnahmestelle/n ist – sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt – der monatliche Grundpreis bis zum Ende des Liefermonats für den Liefermonat fällig. Für den Arbeitspreis ist – sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt – ein monatlicher Abschlag bis zum Ende des Liefermonats für den Liefermonat nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

7.4. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt die SWE eine Schlussrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von der SWE festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

7.5. Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

8.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale, entsprechend der in Ziffer 3 des Preisblatts geregelten Pauschale berechnet. Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung in Ziffer 3 des Preisblatts genannten Pauschalen abhängig gemacht.

8.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer der SWE die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

9. Haftung

9.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

9.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

Stand: 109.1 | Gültig ab 01.01.2023

Anschrift Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG | Fritz-Müller-Straße 60 | 73730 Esslingen am Neckar | Postfach 10 02 65 | 73702 Esslingen a. N.
Kontakt Tel. 0711 3907-0 | Fax 0711 3907-479 | info@swe.de | www.swe.de
Rechtsform Kommanditgesellschaft I **HR-Nr.** Registergericht Stuttgart HRA 212351 I **Aufsichtsratsvorsitzender** Matthias Klopfer
Geschäftsführung Pers. haft. Ges. Stadtwerke Esslingen – Verwaltungsgesellschaft mbH | Registergericht Stuttgart HRB 214607 | **Geschäftsführer** Jörg Zou
Bankverbindung KSK Esslingen-Nürtingen | IBAN DE23 6115 0020 0101 3083 64 | **USt-IdNr.** DE238164297

9.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

9.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

9.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10. Mitteilungspflichten

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, der SWE unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

11. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Eigentümerwechsel

11.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Wärme oder der erneuten Entnahme von Wärme nach Beendigung eines Wärmeversorgungsvertrages.

11.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit – insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV – zehn Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.3. Spätestens zu dem im Wärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.

11.4. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, der SWE jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/ Wärmeversorgungsvertrag nachweist.

12. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Wärme der SWE ist unter der Rufnummer 0711 3907 222 zu erreichen.

13. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

13.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

13.2. Die SWE ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

14. Streitbeteiligungsverfahren

14.1. Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/. Die E-Mail-Adresse der SWE lautet wie folgt: info@swe.de

14.2. Die SWE weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Wärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

Stand: 109.1 | Gültig ab 01.01.2023

Anschrift Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG | Fritz-Müller-Straße 60 | 73730 Esslingen am Neckar | Postfach 10 02 65 | 73702 Esslingen a. N.
Kontakt Tel. 0711 3907-0 | Fax 0711 3907-479 | info@swe.de | www.swe.de
Rechtsform Kommanditgesellschaft I **HR-Nr.** Registergericht Stuttgart HRA 212351 I **Aufsichtsratsvorsitzender** Matthias Klopfer
Geschäftsführung Pers. haft. Ges. Stadtwerke Esslingen – Verwaltungsgesellschaft mbH | Registergericht Stuttgart HRB 214607 | **Geschäftsführer** Jörg Zou
Bankverbindung KSK Esslingen-Nürtingen | IBAN DE23 6115 0020 0101 3083 64 | **USt-IdNr.** DE238164297